

Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit für die im Bereich „Infrastruktur“ bei GWF beschäftigten Personen

I.

1. Ausgangssituation

Die einzelnen Behörden und damit auch die Stadt Fürth bilden je eine Dienststelle im Sinne des BayPVG (Art. 6 Abs. 1 BayPVG). Gäbe es keine Verselbstständigkeitsbeschlüsse, würde bei der Stadt Fürth also nur ein Personalratsgremium bestehen (vergleichbar Schwabach).

Nicht zuletzt wegen der Größe der Stadt Fürth und der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden 1966 eigenständige Personalratsbereiche gebildet. Damit hat der Stadtrat von der (bereits im seinerzeit gültigen BayPVG) bestehenden Möglichkeit nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayPVG Gebrauch gemacht. Eine Aufhebung oder Änderung setzt jeweils einen Stadtratsbeschluss voraus.

In der Folgezeit hat es entsprechende Anpassungen gegeben. So sind die Personalratsgremien des Stadtkrankenhauses (jetzt eigenständiges Kommunalunternehmen), der Stadtwerke (infra GmbH), der Polizei (Verstaatlichung 1974), der Berufsschule I und II (Verstaatlichung 1978) und des Helene-Lange-Gymnasiums (Verstaatlichung 1970) entfallen.

Auch hat es durch Referatsumbildung immer wieder Veränderungen gegeben. So wurde durch Stadtratsbeschluss zeitweise ein Personalratsbereich Ref. I und VI geschaffen.

Die letzten Veränderungen wurden durch den Stadtrat in der Sitzung am 03.03.2004 getroffen. Danach wurde festgelegt, dass für den Bereich Infrastruktur, der dem Referat V im Rahmen der Zusammenlegung der Ämter Zentrale Gebäudewirtschaft und Hochbauamt zur Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) zugeordnet wurde eine Verselbstständigung zum Personalrat des Baireferates **zunächst bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode 31.07.2006** nicht erfolgt und damit der Stammpersonalrat allgemeine Verwaltung weiterhin zuständig bleibt.

Diesem Beschluss des Stadtrates ging ein einvernehmliches Votum der betroffenen Personalratsbereiche voraus.

Die jetzt anstehende Frage ist, ob es bei der vorläufigen Regelung auch für die Wahlperiode 2006/2010 (bei Inkrafttreten der geplanten Änderung des BayPVG bis 2011) verbleibt oder der Bereich Infrastruktur dem Personalratsbereich Referat V zufällt. Es geht also um die Beibehaltung des jetzigen Ist-Zustandes oder um eine Veränderung.

Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt, wie dargestellt, beim Stadtrat. Die betroffenen Personalvertretungen und der Gesamtpersonalrat können zwar eine Empfehlung abgeben. An diese Empfehlung ist der Stadtrat jedoch nicht gebunden. Er muss sich bei seiner Entscheidung allerdings an Art. 6 Abs. 5 BayPVG orientieren.

2. Auffassung der betroffenen Personalratsbereiche

Der **Personalrat Ref. V** führt an, dass mit der Zuordnung der GWF zum Ref. V auch ein Wechsel des Personalratsbereiches verbunden sein muss. Er verweist darauf, dass das Einverständnis mit der vorläufigen Zuordnung des Reinigungs- und Hausmeisterbereiches zur allgemeinen Verwaltung in erster Linie aus räumlichen Gründen erfolgt ist. Aufgrund der

bisherigen Situation im Ämtergebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 35, hätten für einen erweiterten Personalrat keine Tagungsmöglichkeiten bestanden. Er verweist weiterhin darauf, dass es durch die Zuordnung des Hausmeister- und Reinigungsbereiches eine Aufstockung um zwei Personalratsmitglieder geben würde. Dadurch könnte sich die Betreuungssituation für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern.

Der **Personalrat allgemeine Verwaltung** hat in seinem Personalratsgremium einstimmig beschlossen, darauf hinzuwirken, dass die Zuständigkeit auch künftig beim PRaV bleiben soll. Für die weitere Zuständigkeit von PRaV spricht:

- Die seit Jahrzehnten gewachsene bewährte Vertretung der Hausmeister und Reinigungsfrauen durch PRaV.
- 4 der 13 PR-Mitglieder kommen aus diesem Bereich. Drei der PR-Mitglieder möchten bei PRaV wieder kandidieren.
- Es ist der erklärte Willen der Hausmeister, von PRaV vertreten zu werden.
- Die Betreuung durch die zwei Freistellungen (besetzt mit 3 Personen) kann weiterhin gewährleistet werden.
- Auch im Ref. I und III gibt es innerhalb des Referates zwei zuständige Personalratsgremien.

3. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, dass die Organisationsstruktur einer Stadtverwaltung Aufgabenbereiche auf einzelne Referate überträgt. Damit muss man im Regelfall davon ausgehen, dass die Beschäftigten eines Referates einem Personalratsbereich zuzuordnen sind. Allerdings gibt es von dieser Regel bereits mehrere Ausnahmen. So ist der Bereich des Referates III zwar der allgemeinen Verwaltung zugeordnet. Das ABK stellt aber eine selbstständige Dienststelle im Sinne des BayPVG dar und verfügt über einen eigenen Personalrat. Die Hans-Böckler-Schule ist referatsmäßig zwar dem Referat I zugewiesen, müsste also nach der Logik zum Personalrat allgemeine Verwaltung gehören. Dennoch ist diese Dienststelle, ohne dass man dagegen rechtliche Bedenken erheben kann, selbstständig im Sinne des BayPVG, und verfügt damit über einen eigenen Personalrat.

Die Zugehörigkeit zu einem Referat klärt also noch nicht die Frage, ob mehrere Personalvertretungen zuständig sein können. Im vorliegenden Fall geht es sogar um ein Amt für das derzeit zwei Personalvertretungen zuständig sind. Die entscheidende Frage ist, ob in diesem Fall die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 5 BayPVG vorliegen. Bei einer ersten Betrachtung wird man wohl davon ausgehen müssen, dass die Beschäftigten eines Amtes auch durch einen Personalrat vertreten werden.

Hier liegt jedoch ein Sonderfall vor, da zwischen dem technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Bereich unterschieden wird. Die Leitung des Betriebes wurde sogar auf einen kaufmännischen und einen technischen Leiter übertragen. Dies ist eine absolute Ausnahme bei der Stadt Fürth. In keinem anderen Amt gibt es zwei Amtsleitungen.

Der Bereich, um den es hier geht, ist darüber hinaus auch organisatorisch von der übrigen Gebäudewirtschaft abgegrenzt. Es geht hier um die Hausmeister und die Reinigungskräfte. Für sie ist der kaufmännische Leiter zuständig. Dagegen sind die Beschäftigten, die früher dem Hochbauamt zuzuordnen waren, dem technischen Leiter unterstellt.

Diese Konstellation spricht dafür, dass die geforderte organisatorische Sonderstellung in diesem speziellen Fall vorliegt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten:

Der Stadtrat hat über die personalvertretungsrechtliche Zuordnung zu entscheiden. In rechtlicher Hinsicht sind beide Lösungen zulässig. Er kann sowohl festlegen, dass der infrastrukturelle Bereich der GWF dem Personalrat Referat V zuzuordnen ist, als auch dem Personalrat allgemeine Verwaltung.

Diese Rechtsauffassung wird auch vom Referat Rechtsschutz der Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Bayern geteilt.

4. Empfehlung des Gesamtpersonalrats

Der Gesamtpersonalrat hat sich in der Sitzung am 28.09.05 eingehend mit der Problematik befasst.

Der Gesamtpersonalrat empfiehlt dem Stadtrat an der Zuordnung zum Personalratsbereich allgemeine Verwaltung festzuhalten (gegen eine Stimme).

Wegen der anstehenden Personalratswahlen muss die Zuständigkeit geregelt werden. Wir bitten deshalb eine Entscheidung in der Stadtratsitzung am 19.10.05 zu treffen.

II. Abdruck an: Ref. V, GWF, BMPA/StR, PR-Ref.V, PRaV

III. Ref. II / POA mit der Bitte um weitere Veranlassung.

30.09.05
GPR



2070

Kenntnis genommen
Fürth, 04.10.05
REFERAT II



Sekr	PE	Org	Sys		
POA - 4. Okt. 2005					
An	Arb	B	AusF	S	R